



Informationen zum Datenschutz im Rhein-Hunsrück-Kreis

Seit dem Mai 2018 hat sich beim Datenschutz etwas geändert.

Es gibt nun die Datenschutz-Grundverordnung.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein Gesetz.

Die Abkürzung für Datenschutz-Grundverordnung ist: DSGVO.

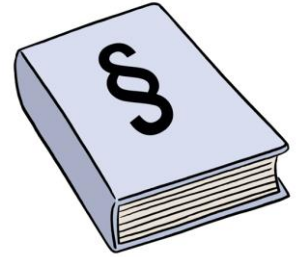
Die DSGVO schützt Daten von Personen.

Zum Beispiel:

- der Name
- das Geburtsdatum
- die Adresse



In der DSGVO steht zum Beispiel,
was man mit den Daten von Personen machen darf:



- welche Daten man auf einem Computer speichern darf
- welche Daten man aufheben darf;
Zum Beispiel in einem Ordner
- wie viele Daten man speichern darf
- wie lange man die Daten speichern darf
- welche Daten man löschen muss

Die DSGVO sagt auch:

Wir müssen Sie informieren:

- wenn wir Ihre Daten benutzen
- welche Rechte Sie für Ihre Daten haben;
Wenn jemand Ihre Daten speichert oder benutzt,
dann haben Sie oft ein Mitbestimmungs-Recht.
Sie dürfen dann sagen,
was mit Ihren Daten passieren soll.
Zum Beispiel: Löschen von den Daten.

Datenschutz-Erklärung in Leichter Sprache

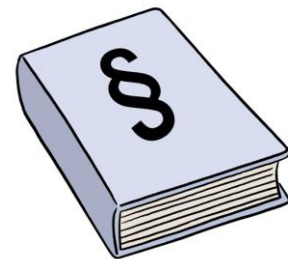
Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hält sich an die Regeln von der DSGVO.

Die Abkürzung für **Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises** ist in dieser Datenschutzerklärung **Kreisverwaltung**.

Aber es gibt noch mehr Regeln und Gesetze zum Datenschutz.

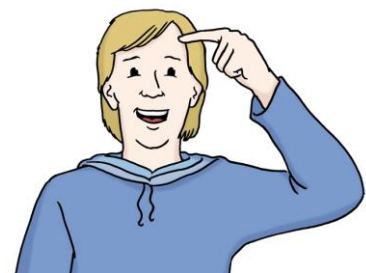
Die Kreisverwaltung hält sich auch noch an diese Gesetze:

- Landes-Datenschutz-Gesetz;
Die Abkürzung dafür ist LDSG.
- besondere Regeln zum Datenschutz;
Zum Beispiel das Sozial-Recht (SGB).



Die Kreisverwaltung informiert in dieser Datenschutz-Erklärung darüber:

- ob Daten gespeichert werden
- welche Daten gespeichert werden
- wieso die Daten gespeichert werden
- was mit Daten sonst noch passiert
- welche Rechte Sie für Ihre Daten haben



Ansprechperson für den Datenschutz

Diese Stelle ist für die Verarbeitung und Speicherung von den Daten verantwortlich:

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

Außerdem hat die Kreisverwaltung eine Mitarbeiterin für Datenschutz.
Diese Mitarbeiterin nennt man
Datenschutz-Beauftragte.

So erreichen Sie die Datenschutz-Beauftragte:

Datenschutzbeauftragte

Frau Birgit Backes

Telefon: 06761/81182

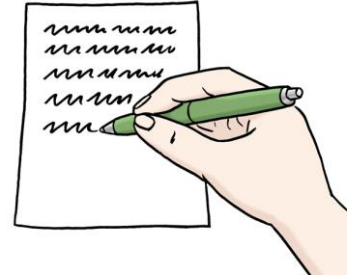
E-Mail: datenschutz@rheinhunsrueck.de



Grund für die Speicherung von Daten

Die Kreisverwaltung erfüllt verschiedene Aufgaben für Sie.

Für diese Aufgaben verarbeitet und speichert die Kreisverwaltung Ihre Daten.



Diese Daten werden gespeichert

Die Kreisverwaltung verarbeitet und speichert diese Daten:

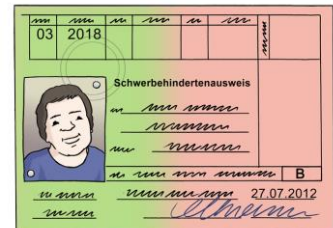
- Informationen, mit denen man Sie erkennt
- Informationen über Ihre Kontakt-Daten

Beispiele für solche Daten:

- Vorname
- Nachname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- ob Sie verheiratet sind
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Die Kreisverwaltung verarbeitet und speichert auch noch diese Art von Daten:

- Informationen über Gesundheit
- Informationen über Behinderung
- Informationen über die Hilfe, die Sie bekommen
- Informationen über Einkommen und Vermögen



Diese Daten schützt die Kreisverwaltung besonders gut.

So bekommt die Kreisverwaltung die Daten

Die meisten Daten geben Sie dem Amt selbst.

Zum Beispiel, wenn Sie

- einen Antrag ausfüllen
- einen Brief schreiben
- einen Zettel ausfüllen

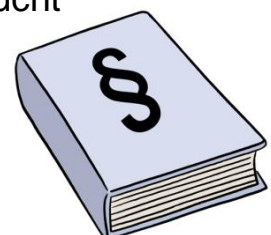


Die Kreisverwaltung fragt vielleicht auch woanders nach Ihren Daten wie zum Beispiel bei einem anderen Amt.

Zum Beispiel beim Sozialamt oder bei der Pflegekasse

Das macht die Kreisverwaltung aber nur, wenn

- Sie das erlauben
- das Gesetz das erlaubt
- die Kreisverwaltung die Daten für ihre Aufgaben braucht



Diese Leute dürfen Ihre Daten sehen und benutzen

Zum Beispiel Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die die Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeiten.

Die Kreisverwaltung gibt Ihre Daten nur dann weiter, wenn

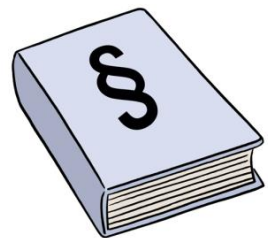
- das Gesetz das erlaubt
- Sie das erlauben



So lange werden Ihre Daten gespeichert oder verarbeitet

Die Kreisverwaltung speichert und verarbeitet Ihre Daten nur so lange, wie

- die Kreisverwaltung die Daten für seine Aufgaben braucht
- das Gesetz das erlaubt



Diese Rechte haben Sie für Ihre Daten

- **Recht auf Auskunft**

Die Kreisverwaltung muss Ihnen sagen,
welche Daten von Ihnen gespeichert sind.



- **Recht auf Berichtigung und Vollständigkeit**

Vielleicht ändern sich Ihre Daten.

Zum Beispiel Ihre Adresse;

Oder die Kreisverwaltung hat falsche Daten gespeichert.

Dann muss die Kreisverwaltung die Daten ändern.

Das nennt man Berichtigung.

Vielleicht fehlen auch Daten.

Diese Daten können Sie der Kreisverwaltung sagen.

Dann muss die Kreisverwaltung die Daten zusätzlich speichern.

Damit die Daten vollständig da sind.



- **Recht auf Löschung**

Sie können sagen:

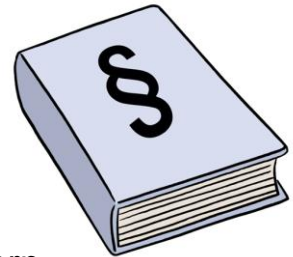
Die Kreisverwaltung soll meine Daten löschen.

Dann muss die Kreisverwaltung das tun.

Vielleicht gibt es aber eine Ausnahme.

Im Gesetz steht:

Für manche Dinge **muss** man Daten länger speichern.



Für diese Dinge darf die Kreisverwaltung

Ihre Daten noch **nicht** löschen.

Das geht erst, wenn das Gesetz das Löschen erlaubt.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie können sagen:

Die Kreisverwaltung darf meine Daten

nur noch speichern.

Das heißt:

Die Kreisverwaltung hat die Daten noch.

Aber: Die Kreisverwaltung darf die Daten **nicht mehr** benutzen.

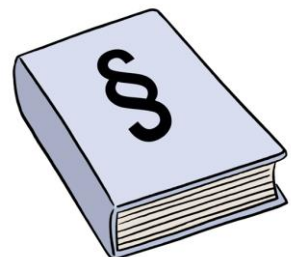


Vielleicht gibt es aber eine Ausnahme.

Im Gesetz steht:

Für besondere Dinge **darf** die Kreisverwaltung

Ihre Daten trotzdem noch benutzen.



- **Recht auf Widerspruch**

Sie können sagen:

Die Kreisverwaltung darf meine Daten **nicht mehr** benutzen.

Dann ist das für die Kreisverwaltung verboten.

Vielleicht gibt es aber eine Ausnahme.

Im Gesetz steht:

Für besondere Dinge **darf** die Kreisverwaltung Ihre Daten trotzdem noch benutzen.



- **Widerruf der Einwilligung**

Vielleicht haben Sie irgendwann gesagt:

Ja, die Kreisverwaltung darf meine Daten speichern und verarbeiten.

Später haben Sie Ihre Meinung geändert.

Sie können sagen:

Ich habe meine Meinung geändert.

Die Kreisverwaltung darf meine Daten **nicht mehr** benutzen.

Dann ist das für die Zukunft für die Kreisverwaltung verboten.



Ansprechperson für Beschwerden über den Datenschutz

Wenn Sie denken:

Bei meinen Daten hält sich die Kreisverwaltung **nicht** an das Gesetz.

Dann dürfen Sie sich beschweren.

Die Ansprechperson für eine Beschwerde über den Datenschutz ist:

Der Landesbeauftragte für
den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Professor Doktor Dieter Kugelmann

Hintere Bleiche 34

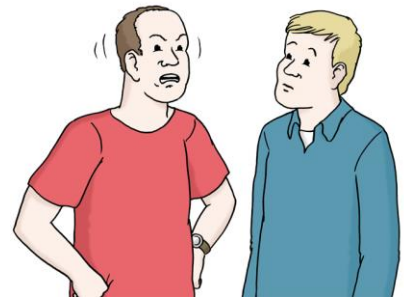
5 51 16 Mainz

Telefon: 0 61 31 20 82 44 9

Fax: 0 61 31 20 82 49 7

Internet-Seite: www.datenschutz.rlp.de

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de



Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Der Zeichner ist Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Das Europäische Zeichen für Leichte Sprache:

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.leicht-lesbar.eu

